

Schutzkonzept

für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb ab 1. September 2020

Version: 31.08.2020, **aktualisiert am 20.10.2020 (Anpassungen sind rot geschrieben)**

Ersteller: Florian Steiner

1. Ausgangslage

Ab Montag, 22. Juni 2020, wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend aufgehoben. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Der Bundesrat hat dafür die Vorgaben vereinfacht. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Ab 19. Oktober 2020 gilt eine Maskenpflicht in sämtlichen Innenräumen – auch in Sporthallen –, in denen keine sportliche Aktivität ausgeübt wird. Dazu zählen unter anderem die Garderoben oder die Foyers. Während der Ausübung von Sportarten wie Handball sind die Sportler*innen jedoch von der Maskenpflicht befreit. Sporttrainings und Wettkämpfe gelten als Veranstaltungen und müssen – wie bisher – über ein Schutzkonzept verfügen.

Dieses Dokument gilt vorbehaltlich neuer Massnahmen durch den Bund, die Kantone oder Gemeinden.

2. Grundregeln Swiss Olympic

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainings- und Meisterschaftsbetrieb zwingend eingehalten werden:

(1) Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings- oder Spielbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

(2) Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5m Abstand nach wie vor einzuhalten. Wo der Abstand nicht gewährleistet ist, muss eine Schutzmaske getragen werden oder eine zweckmässige Abschränkung (z.B. Plexiglas) installiert sein. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im Trainings- und Spielbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

(3) Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training oder Spiel gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

(4) Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten und Spiele Präsenzlisten (inkl. Zuschauer). Die Person, die das Training

bzw. den Einlass bei Spielen leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

(5) **Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins**

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Florian Steiner. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 720 16 68 oder florian.steiner@tvzofingen.ch). Stellvertreter ist Tobias Hottiger (Tel. +41 79 918 00 38 oder tobias.hottiger@bluewin.ch).

3. Besondere Bestimmungen des Schweizerischen Handballverband (SHV)

Der SHV hat am **20.10.2020** Vorschriften und Empfehlungen für die Saison 2020/2021 **zu den bestehenden Vorschriften und Empfehlungen vom 20.08.2020 ergänzt und** veröffentlicht. Diese Vorgaben sind Bestandteil dieses Konzepts. Kantonale und lokale Vorgaben von Behörden oder Hallenbetreiber werden höher gewichtet.

4. Vorgaben TV Zofingen Handball

Gestützt auf den übergeordnet geltenden Vorgaben hat der TV Zofingen Handball mit der Betriebsleitung BZZ folgende konkrete Bestimmungen für den Trainings und Meisterschaftsbetrieb definiert:

Trainingsbetrieb

- Unter der Woche gelten weiterhin die Grundregeln gemäss Swiss Olympic für den Trainingsbetrieb (symptomfrei ins Training, Abstand halten, Handhygiene, Präsenzliste führen, Corona-Beauftragter)
- Der Krafraum kann bis auf Weiteres nicht genutzt werden
- Garderoben und Duschen sind normal benutzbar
- Die ausgeschilderte Schutzmaskenpflicht im BZZ ist für Vereine und somit den TVZ unter der Woche für den Trainingsbetrieb **zwingend einzuhalten. Die Stehle im Eingangsbereich weist jeden darauf hin.**

Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb gelten **die gleichen** Regeln, **wie im Trainingsbetrieb**.

- An Spieltagen gilt im ganzen Hallengebäude eine generelle Schutzmaskenpflicht. Dies gilt für Zuschauer gleichermassen wie für Sportler. Für Kinder welche jünger als 12 Jahre alt sind, besteht keine Schutzmaskenpflicht. Die Schutzmaskenpflicht umfasst das Eingangs-Foyer, Tribüne, Gänge, Toiletten und Garderoben.
- Das Spielfeld inkl. Seitenbereich (Halle 1-3) ist von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen. Für Zeitnehmer und weitere Funktionäre welche am Zeitnehmertisch sitzen gilt allerdings auch hier Schutzmaskenpflicht.
- Das Spielfeld inkl. Seitenbereich (Halle 1-3) darf nur von am Spiel beteiligten Person betreten werden. Zuschauer haben keinen Zutritt.
- Sämtliche Spieler, Betreuer, Zeitnehmer und Funktionäre sind auf dem Matchblatt oder bei Bedarf auf einem zusätzlichen Formular (Vorlage gemäss SHV) zu erfassen.
- Sämtliche Zuschauer müssen sich vor Betreten der Tribüne mit Ihren Kontaktdaten registrieren. Dies wird durch den TVZ überprüft. Durch den Verein wird dazu zusätzlich zu den Zeitnehmern eine weitere Person pro Spiel eingeteilt.
- Der für den Einlass verantwortliche Helfer muss die Kontaktdaten dem Corona-Verantwortlichen in geeigneter Form weitergeben.
- Aufgrund der Schutzmaskenpflicht dürfen sich mehr als 100 Personen auf der Tribüne aufhalten. Trotzdem ist der Abstand nach Möglichkeit stets zu wahren.
- **Der überdachte Bereich vor der Halle gilt als öffentlicher Raum. Ansammlungen von mehr als 15 Personen sind im öffentlichen Raum verboten (gilt auch wenn die Personen Masken tragen). Spieler und Zuschauer sind angehalten, sich nicht in diesem Bereich aufzuhalten und das Gelände nach Spielende zügig zu verlassen. Ebenfalls ist vor dem Spiel und in den Pausen zu beachten, dass keine Ansammlungen in diesem Bereich stattfinden.**

Halleninfrastruktur

- **Im Eingangsbereich steht immer eine Stehle, die auf die Maskenpflicht hinweist.**



- Für die Handhygiene sind für Sportler und Zuschauer im Eingangsbereich wie auch in den Gängen diverse Desinfektionsmittel-Spender installiert worden. Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes besteht somit die Möglichkeit zur Desinfektion.
- Für die Sportler ist folgender "Kreislauf" vorgesehen:

Vor dem Spiel:

- Betreten des Gebäudes mit Schutzmaske
- Handdesinfektion im Eingangsbereich
- Betreten der Garderoben mit Schutzmaske
- Weg zur Halle mit Schutzmaske
- Handdesinfektion im Gang vor Hallentür
- Betreten der Halle, Ablegen der Schutzmaske

Nach dem Spiel:

- Verlassen der Halle mit Schutzmaske
- Handdesinfektion im Gang
- Betreten der Garderobe mit Schutzmaske
- Weg zum Ausgang mit Schutzmaske
- Handdesinfektion im Ausgangsbereich

- Die Garderoben können wie gewohnt und ohne weitere Einschränkungen (abgesehen von der Schutzmaskenpflicht) benutzt werden.
- Der Kiosk kann grundsätzlich genutzt werden. Die Schutzmaskenpflicht gilt auch für die Betreiber des Kiosks und die wartenden Kunden. Ob der Kiosk geführt wird, entscheiden die Verantwortlichen des Vereins situativ.

Kommunikation

- Es ist Aufgabe des Vereins, sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.
- Es ist Aufgabe des Vereins, sicherzustellen, dass alle Zuschauer ausreichend informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.
- Es ist Aufgabe der Trainerinnen und Trainer, sicherzustellen, dass alle Spielerinnen und Spieler detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten. Bei Nachwuchsteams sind insbesondere auch die Eltern zu informieren (direkt oder via Spieler).
- Das vorliegende Schutzkonzept und die Umsetzung werden stichprobenartig kontrolliert.
 - Trainerinnen und Trainer sind angehalten, stets ein Exemplar bei sich zu haben. Zudem wird das Konzept in physischer Form in den TVZ-Materialschränken aufliegen.

ANHANG

Verhaltensregeln Sport ab 22. Juni 2020

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport heisst jetzt ...

 Einhaltung der **Hygieneregeln** des BAG

 **Distanz halten**
(wenn immer möglich 1,5 m Abstand)

 **Symptomfrei**
ins Training/Wettkampf

 **Schutzkonzept**
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

 **Sportveranstaltung**
– mit max. 1000 Athlet*innen
– mit max. 1000 Zuschauer*innen
– Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5 m-Abstand nicht möglich ist

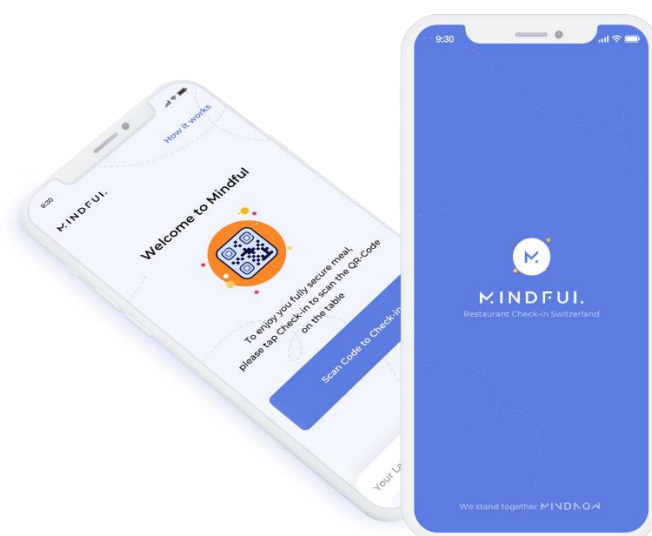
 **Präsenzlisten**
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

 Training von Sportarten mit engem Körperkontakt **in beständigen Gruppen** (Empfehlung)

Gültig ab 22. Juni 2020

 **swiss olympic**

Easy Check-in mit MINDFUL-App



Kantonale Vorlage für Kontaktdatenerfassung

COVID-19-K Kontaktdatenerhebung bei Veranstaltungen sowie in Einrichtungen und Betrieben

Ausgabe vom 23.06.2020

(Kommt es zwischen Teilnehmenden oder Besucherinnen/Besucher, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu engem Kontakt, sind die Kontaktdaten zu erheben und die betroffenen Personen vorgängig darüber zu informieren. Diese Kontaktdaten müssen im Falle einer Erkrankung an COVID-19 zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsgefährdeter Personen dem vom Kantonsärztlichen Dienst des Kanton Aargau beauftragten Contact Tracing Center auf dessen Anfrage hin weitergeleitet werden.)

Institution/Anlass:

Ort, Datum:

Kontaktperson: Name/Vorname:

Tf. Nr.:

Nr.	Name	Vorname	PLZ	Wohnort	Tf. Nr.	Platz- /Tisch- Nr.
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Art. 5 COVID-19-Verordnung besondere Lage

Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen gemäss Datenschutzgesetz (SR 235.1).

Seite



Veranstaltungen_V
orlage_Kontaktdatei